Anträge auf Änderung der Satzung des SHV:

Der Vorstand des SHV beantragt, die Satzung wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderung gelb markiert)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der LHV hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).
- (3) Der SHV bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der SHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Satzungen und Ordnungen des SHV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der LHV hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, Qualifikationsspiele zu Deutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).
- (3) Der SHV bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der SHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Satzungen und Ordnungen des SHV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Begründung:

Der SHV soll zukünftig verantwortlich für die Organisation der Qualifikationsspiele zur DM-Feld der Jugend (frühere Zwischenrunden) sein.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand für Finanzen,
- d) dem Vorstand Sport,
- e) dem Vorstand Spielbetrieb Damen (Damenwartin),
- f) dem Vorstand Schiedsrichter und
- g) dem Vorstand Jugend.
- (2) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand für Finanzen,
- d) dem Vorstand Sport,
- e) dem Vorstand Spielbetrieb Damen (Damenwartin),
- f) dem Vorstand Schiedsrichter und
- g) dem Vorstand Jugend.
- (2) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand Jugend wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.
- (4) Die Fachwarte und der Jugendwart können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Fachwarten bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Vorstand und die LHV können im Umlaufverfahren mit Mehrheit Änderungen der Zusatzspielordnung SHV beschließen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.
- (4) Die Vorstände können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Vorständen bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Vorstand und die LHV können im Umlaufverfahren mit Mehrheit Änderungen der Zusatzspielordnung SHV beschließen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Begründung:

Es handelt sich nur um sprachliche Anpassungen.

§ 13 Verbandsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.
- (2) Die Fachwarte können für ihren Tätigkeitsbereich Ausschüsse bilden, die aus den Fachwarten der LHV bestehen.

Vorsitzender ist der betreffende Fachwart des SHV.

(3) Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verbandsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.
- (2) Die Vorstände können für ihren Tätigkeitsbereich Ausschüsse bilden, die aus den Fachwarten der LHV bestehen.

Vorsitzender ist der betreffende Vorstand des SHV.

- (3) Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für den Spielbetrieb der Erwachsenen und der Jugend können vom zuständigen Vorstandsmitglied Staffelleiter eingesetzt werden.

Begründung:

Sprachliche Änderungen und Möglichkeit der Einführung von Jugendstaffelleitern.

Frankfurt, den 10.02.2019

Daniel Leunig Vorstand Sport SHV